

Es erübrigen sich deshalb weitere Ausführungen.

Sicherheit
re 70pew*

Eine besondere Stellung ne innen die Sicherheitsinspektoren bzw» Sicherheitsbeauftragten für die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein. Ihre besondere Stellung wird durch § 19 ASVO charakterisiert. Sie sind unmittelbar dem BetriebsleiterT unterstellt und grundsätzlich nicht weisungsbefugt# Ihre

•Stellung beseitigt nicht die Verantwortung des Betriebsleiters für die Organisation des Arbeitsschutzes im Betriebsbereich. ¹⁾

Die Verantwortlichkeit bestimmter ^eitungs funkt ionäre für den Gesundheits- und Arbeitsschutz kann sich auch auf zwischenbetriebliche Beziehungen erstrecken. So z. B. bei Kooperationsbeziehungen, die durch bestimmte Lieferverträge konkretisiert werden. So regelt z. B. die ASAO Nr. j/1* solche Beziehungen zwischen den verschiedensten Betrieben usw. Diese ASAO verpflichtet die

Konstrukteure, Betriebsleiter, Hersteller von Maschinen, Werkzeugen oder anderen Betriebsmitteln, ihre Erzeugnisse so zu konstruieren, herzustellen und auszuliefern, daB eine Gefährdung der daran arbeitenden Werk tätigen bzw. etwaige Erschwernisse durch Bedienung, Unterhaltung und Instandsetzung ausgeschlossen sind (vgl.ä 1 der ABAO Nr. 3/^0*

Arbeitsmittel

Können diese sicherheitstechnischen Bedingungen nicht verwirklicht werden, dann verpflichtet das G_{esc}tz die Verantwortlichen, durch entsprechende Anweisungen mitzuteilen, wie und unter welchen Bedingungen trotzdem ein ■ungefährliches Arbeiten möglich ist. ¹⁾

1) Vgl^mchtlinie Nr. 20^a.a.0. I, l.b. OG vom 17.12.1964 in NJ 1965, S. 154, vom 30.1.1967, NJ 1967, S. 510

sowie Urteil des Urteil des OG